

XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Erlassen am 25. April 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. September 2016¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»² wird wie folgt geändert:

Art. 41 Begriff
a) medizinische Berufe

¹ Medizinische Berufe sind die universitären ~~Medizinberufe~~ **Medizinalberufe** nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.³ **Wer einen medizinischen Beruf ausübt, ist Medizinalperson.**

Art. 50 Beistandspflicht und Notfalldienst

¹ ~~Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, haben~~ **Medizinalpersonen haben** leisten in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

Art. 50^{bis} (neu) Notfalldienst
a) Grundsatz

¹ Die kantonalen Standesorganisationen der Medizinalberufe nach Art. 41 dieses Erlasses⁴ sorgen soweit nötig für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.

² Medizinalpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 44 dieses Erlasses sind unabhängig von einer persönlichen Mitgliedschaft in ihrer Standesorganisation zur Beteiligung an deren Notfalldienst verpflichtet. Davon ausgenommen sind Amtsärzte, die amtsärztlichen Notfalldienst leisten.

³ Wer Notfalldienst leistet, wählt seinen Aufenthaltsort während dieser Zeit so, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

¹ ABI 2016, 3031 ff.

² sGS 311.1.

³ BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

⁴ Siehe auch Art. 2 des BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

Art. 50^{ter} (neu) b) Dispensation und Ersatzabgabe

¹ Die Standesorganisation kann eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson auf Gesuch hin oder von sich aus von dieser Pflicht befreien. Sie kann die von der Dienstpflicht befreite Medizinalperson zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichten und dazu Ausnahmeregelungen vorsehen.

² Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus medizinischer Tätigkeit der betroffenen Medizinalperson, höchstens jedoch Fr. 5'000.– je Jahr.

³ Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck an den Notfalldienstfonds der Standesorganisation.

Art. 50^{quater} (neu) c) Reglement der Standesorganisation und Delegation an die regionalen Organisationen

¹ Die Standesorganisation regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement und bringt dieses dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

² Die kantonale Standesorganisation kann die Regelung und den Vollzug des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen delegieren. Die Entscheide der regionalen Standesorganisationen betreffend die Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben können im Streitfall der kantonalen Standesorganisation unterbreitet werden. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die kantonale Standesorganisation eine Verfügung.

Art. 50^{quinqüies} (neu) d) Rechtsmittel

¹ Verfügungen der kantonalen Standesorganisation betreffend die Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵.

Art. 50^{sexies} (neu) e) Leistungsvereinbarung

¹ Das zuständige Departement kann mit der Standesorganisation eine Leistungsvereinbarung über den Notfalldienst abschliessen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁵ sGS 951.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Peter Göldi

Der Staatssekretär
Canisius Braun